

Gegenüberstellung der alten und neuen Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklassen alt		Fahrerlaubnisklassen neu	
1	Leistungsunbeschränkte Krafträder	A	Leistungsunbeschränkte Krafträder
1a	Krafträder bis 25 kW nicht mehr als 0,16 kW/kg Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mindestens 2-jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mind. 4.000 km)		Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg "Direkteinstieg" in die unbeschränkte Klasse A ab 25 Jahren möglich.
1b	Krafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW; für 16- und 17-jährige gilt eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 80km/h	A1	Inhalt unverändert
2	Kraftfahrzeuge über 7.500 kg Züge mit mehr als 3 Achsen	C	Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg
		CE	Kraftfahrzeuge über 3.500 kg mit Anhänger über 750 kg
3	Kraftfahrzeuge bis 7.500 kg Züge mit nicht mehr als 3 Achsen Dies bedeutet, dass ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden kann, wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter als eine Achse gelten.	B	Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3.500 kg nicht überschreiten
		BE	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt
		C1	Kraftfahrzeuge zwischen 3.500 kg und 7.500 kg mit Anhänger bis 750 kg
		C1E	Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten
2,3	je nach zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	D	Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Plätzen
		DE	Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg

		D1	Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen
		D1E	Kraftfahrzeuge der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Fahrerlaubnisklassen alt		Fahrerlaubnisklassen neu	
4	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ / 50 km/h	M	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ / 45 km/h
5	Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (z.B. Gabelstapler u.ä.) mit Anhängern bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
		T	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie PKW bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferientzielreisen		bleibt unverändert; künftig aber auch erforderlich für PKW im Linienverkehr	
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km /h		Mofa bleibt unverändert Krankenfahrstühle bis 25 km /h werden Mofas gleichgestellt	